



Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 11. Mai 2026 folgende Beschlüsse:

1.	<p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 1. April 2026 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –, beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die finanzielle Unterstützung der Projektphase "Vorprojekt (+)" des Projekts "Sanierung und Erweiterung Kunsteisbahn" durch die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags an die Kunsteisbahn Langenthal AG wird genehmigt.2. Hierfür wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 600'000.00 (inkl. MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 6160.5090.15 "Sanierung und Erweiterung KEB, Phase Vorprojekt (+)", bewilligt.3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
2.	<p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 1. April 2026 beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Ersatz des Kommunalfahrzeuges Ladog T 1550 durch ein neues Fahrzeug wird genehmigt.2. Der für die Beschaffung des neuen Kommunalfahrzeuges erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 400'000.00 (inkl. MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3050.5060.25 "Ersatzbeschaffung für Kommunalfahrzeug Ladog T1550", bewilligt.3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
3.	<p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 1. April 2026 beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Beschaffung eines neuen Einsatzleitfahrzeuges wird genehmigt.2. Der für die Beschaffung des neuen Einsatzleitfahrzeuges erforderliche Verpflichtungskredit von Fr. 260'000.00 wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 4400.5060.25 "Ersatz Einsatzleitfahrzeug", bewilligt.3. Ein allfälliger Verkaufserlös des alten Einsatzleitfahrzeuges wird dem Konto 4400.6160.25 "Ersatz Einsatzleitfahrzeug Vito; Erlös Verkauf altes Einsatzleitfahrzeug" gutgeschrieben.4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
4.	<p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 1. April 2026 sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 31. März 2025 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012 gemäss Entwurf (Änderungserlass) vom 10. Dezember 2025 wird mit einer Änderung in Art. 4 genehmigt.2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
7	<p>Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 1. April 2026, beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Motion Patrick Jordi (FDP), Dan Weber (SP), Nicole Baumann (GLP), Jan Herzig (SVP) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Bürgernahe Kommunikation leben - Einführung persönlicher E-Mail-Adressen für Mitglieder des Stadtrats wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.



8. **Der Stadtrat, gestützt auf Art. 59 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Prüfberichts vom 1. April 2026, beschliesst:**
1. Die Motion Linus Rothacher (SP), GLP/EVP-Fraktion, Fanny Zürn (GRÜNE), Patrick Jordi (FDP) Javier Marquez (JL) und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Digitale Wahlhilfe "Smartvote" bei den Gemeindewahlen 2028 ermöglichen wird als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abgeschrieben.
 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegenden Beschlüsse kann gemäss Art. 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses, das heisst bis am 22. Juni 2026, beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Referendumsrecht

Die Geschäfte Nr. 1 und Nr. 4 gemäss vorliegender Beschlussfassung wurden unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums verabschiedet.

Das fakultative Referendum gilt gemäss Art. 29 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 als zustande gekommen, wenn mindestens 250 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates, das heisst bis am 30. Juni 2026, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, das Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Die Akten liegen im Verwaltungszentrum (Sekretariat Stadtrat) zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

STADTRAT LANGENTHAL

Die Sekretärin:
Barbara Labbé